



DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG

Forstpolizei / Waldfeststellung

GS Nr. 832, Waldhof, Unterägeri / Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

**Die Direktion des Innern
aufgrund des folgenden Sachverhaltes:**

A. Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Unterägeri ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zur Orientierung und Überprüfung zugestellt. Die überarbeiteten und bereinigten Pläne lagen vom 13. April bis zum 12. Mai 2005 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeindeverwaltung Unterägeri öffentlich zur Einsicht auf. In den Amtsblättern vom 13. April und vom 20. April 2005 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 12. Mai 2005 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich auf die öffentliche Auflage hingewiesen.

B. In der Gemeinde Unterägeri beurteilte das Kantonsforstamt u. a. die Bestockung auf GS Nr. 832, [REDACTED], als Wald im Sinne des Gesetzes. Die Bestockung erfüllt wegen ihrer Ausdehnung, ihrer Struktur, ihres Alters und ihrer Artenzusammensetzung Waldfunktionen.

C. Mit Eingabe vom 12. Mai 2005 erhob [REDACTED], Einwendungen gegen die Waldfeststellung auf GS Nr. 832, Gemeinde Unterägeri.

[REDACTED] führt aus, dass sich die Bäume in zwei bis drei Meter Abstand vom Weg, der von der Liegenschaft Waldhof zur Waldheimstrasse führe, befänden, auf Höhe der abfallenden Böschung gegen den Bach hin. Das könne anhand der Bestockung ohne weiteres festgestellt werden. Es sei daher falsch und nicht gerechtfertigt, die Waldabstandsgrenze an den bachseitigen Rand des jetzigen Weges festzulegen. Richtigerweise sei diese auf Höhe der Bestockung/Böschung, die zum Bach abfällt, festzulegen und daher im Sinne des Rechtsbegehrens um zwei bis drei Meter, je nach konkreter Situation, zurückzunehmen und die Waldabgrenzung dort festzulegen.

und in Erwägung:

1. a) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

b) Gemäss § 29 Bst. a EG Waldgesetz nimmt die Direktion des Innern Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 WaG in der Gemeinde Unterägeri. Angesichts der damit verbundenen grossen Tragweite handelt es sich bei den entsprechenden Verwaltungsentscheiden nicht um blosse Waldabgrenzungen im Sinne von § 29 Bst. a Satzteil 2 EG Waldgesetz, sondern vielmehr um ordentliche Waldfeststellungen. Zuständig für den vorliegenden Entscheid ist somit die Direktion des Innern.

2. a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Satz 1). Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Satz 2). Als Wald gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG auch unbebestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen. Nicht als Wald gelten dagegen isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).

b) Nach Art. 2 Abs. 4 WaG können die Kantone innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche, sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt (Satz 1). Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend (Satz 2). Der Bundesrat hat den vorstehend erwähnten Rahmen in Art. 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) festgelegt. Gemäss Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmen die Kantone die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche: Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsauces 200 - 800 m² (Bst. a), Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsauces 10 - 12 m (Bst. b) und Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen 10 - 20 Jahre (Bst. c). Der Kanton Zug hat diesen Rechtsetzungsauftrag mittels Erlass von § 1 EG Waldgesetz erfüllt. Nach § 1 Abs. 1 EG Waldgesetz gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt: Fläche von 800 m² (Bst. a), Breite von 12 m (Bst. b) und Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen von 20 Jahren (Bst. c). Ausnahmsweise gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geografischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Mass Waldfunktionen wahrnehmen können (Abs. 2). Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsauces von 2 - 4 m bestimmt (Abs. 4 Satz 1). Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen (Abs. 4 Satz 2).

3. [REDACTED] führt aus, dass die Waldgrenze nicht mit dem bachseitigen Wegrand zusammenfallen dürfe, weil zwischen Bäumen und Weg ein Abstand von zwei bis drei Metern bestehen würde. Richtigerweise müsse die Waldgrenze entlang der Bestockung geführt werden, die abhängig von der konkreten Situation zwei bis drei Meter Abstand zum Wegrand hätte.

Aus den nachstehenden Gründen fällt für das Kantonsforstamt die Waldgrenze mit dem bachseitigen Wegrand zusammen:

- Gemäss § 1 Abs. 4 EG Waldgesetz wird das Ausmass einer Bestockung unter Einschluss eines Waldsauces von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen. Demzufolge verläuft die Waldgrenze nicht entlang den Stammfüssen, wie von [REDACTED] verlangt, sondern in einem Abstand von zwei bis vier Metern zu diesen. Unter Berücksichtigung der Ge-

ländesituation ist es naheliegend, die Waldgrenze mit dem bachseitigen Wegrand zusammenfallen zu lassen.

- Im Zusammenhang mit dem an der Liegenschaft [REDACTED] realisierten Dachstockaufbau verfügte die damalige Forstdirektion des Kantons Zug am 19. Juni 1992, dass der Waldrand auf GS Nr. 832 entlang des bachseitigen Wegrandes, welcher durchgehend mit Randsteinen versehen ist, verläuft. Der östliche Waldrand dürfe nicht zurückgesetzt oder niedergehalten werden. Zudem sei die gartenmässige Nutzung des Waldrandbereiches zu unterlassen (vgl. Beilage 1).

Die von [REDACTED] erhobenen Einwendungen erweisen sich als unbegründet. Sie sind deshalb vollumfänglich abzuweisen.

verfügt:

1. Die von [REDACTED] erhobenen Einwendungen werden abgewiesen.

Die Grenze des Waldes am Birmibach, auf GS Nr. 832, Gemeinde Unterägeri, wird übereinstimmend mit dem am 13. April 2005 öffentlich aufgelegten Plan festgesetzt (vgl. Beilage 2).

2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - Gemeinderat Unterägeri
 - Bauabteilung Gemeinde Unterägeri
 - Kantonsforstamt

Zug, 17. Februar 2006 - Wi



DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG

Die Direktionsvorsteherin:

Brigitte Profos

Brigitte Profos, Regierungsrätin

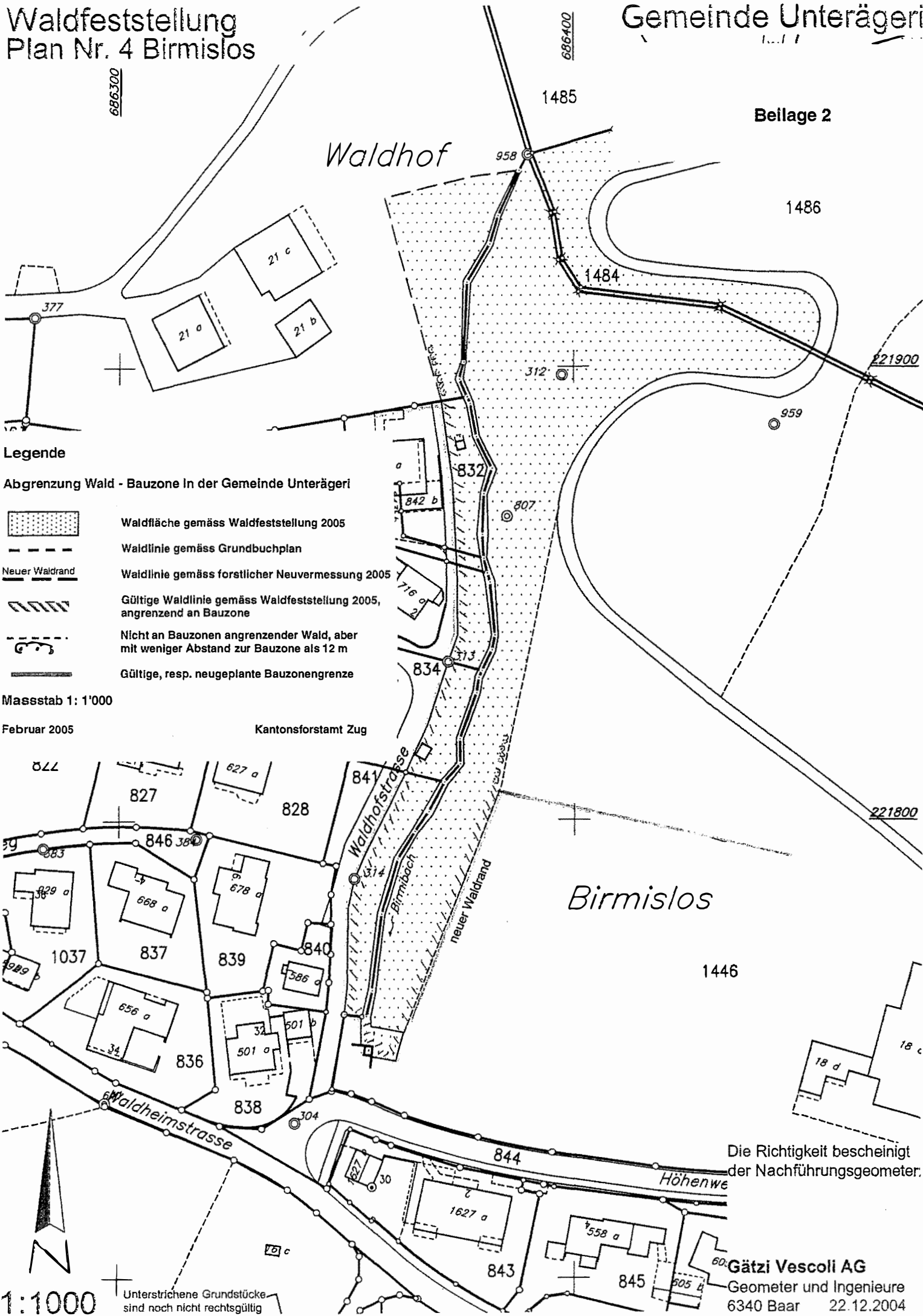
Beilage 1: Verfügung der Forstdirektion des Kantons Zug vom 19. Juni 1992

Beilage 2: Planausschnitt 1:1'000, Abgrenzung Wald - Bauzone, Gemeinde Unterägeri, Auflageexemplar

Waldfeststellung Plan Nr. 4 Birmislos

Gemeinde Unterägeri

Beilage 2



Legende

Abgrenzung Wald - Bauzone in der Gemeinde Unterägeri

-  Waldfläche gemäss Waldfeststellung 2005
-  Waldlinie gemäss Grundbuchplan
-  Neuer Waldrand
-  Waldlinie gemäss forstlicher Neuvermessung 2005
-  Gültige Waldlinie gemäss Waldfeststellung 2005, angrenzend an Bauzone
-  Nicht an Bauzonen angrenzender Wald, aber mit weniger Abstand zur Bauzone als 12 m
-  Gültige, resp. neugeplante Bauzonengrenze

Massstab 1: 1'000

Februar 2005

Kantonsforstamt Zug

Die Richtigkeit bescheinigt
der Nachführungsgeometer.

1:1000

Unterstrichene Grundstücke
sind noch nicht rechtsgültig

Gätzi Vescoli AG
Geometer und Ingenieure
6340 Baar 22.12.2004